

Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Gemeinde Scharbeutz vom

§ 1 Erhebungsberechtigung und –zweck

- (1) Die Gemeinde Scharbeutz erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Ostseebad (Ostseebad bzw. Erholungsort) für besondere Vorteile aus der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und Veranstaltungen eine Kurabgabe im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 KAG in Form eines Tourismusbeitrages. Die Kurabgabe, im Folgenden Tourismusbeitrag genannt, dient ausschließlich zur Deckung von 62,61 % ab 2018 des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 und des Aufwandes für die durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 KAG. Die Gemeinde Scharbeutz setzt für die Ausführung von Hilfstätigkeiten den Tourismus-Service Scharbeutz ein.
- (2) Erhebungsgebiet für den Tourismusbeitrag sind die als Ostseebad anerkannten Orte Haffkrug und Scharbeutz und die als Erholungsorte anerkannten Orte Gronenberg und Klingberg (bis zur B 207) und der Ortsteil Pönitz am See des Ortes Pönitz (Erhebungsgebiet Pönitzer See).
- (3) Der Tourismusbeitrag ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe. Sie ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen genutzt werden.
- (4) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben dem Tourismusbeitrag Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

§ 2 Abgabeschuldner, Abgabegegenstand

- (1) Der Tourismusbeitragspflicht unterliegen diejenigen natürlichen Personen, die sich im Gemeindegebiet von Scharbeutz aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen dadurch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Leistungen im Sinne des § 1 geboten wird.
- (2) Als ortsfremd gilt auch, wer in der Gemeinde Eigentümer oder Besitzer einer Wohngelegenheit ist (Wohnhäuser, Appartements, Sommerhäuser, Wohnwagen, Zelte usw.) sowie die in demselben Haushalt lebenden Familienangehörigen (Ehegatten, Lebenspartner und Kinder). Ehegatten bzw. Lebenspartnern gleichgestellt sind Personen, die mit dem Eigentümer bzw. Besitzer der Wohngelegenheit in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft in einem Haushalt leben.
- (3) Nicht als ortsfremd gilt, wer sich aufgrund eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses regelmäßig im Gemeindegebiet aufhält.

§ 3 Befreiungen

- (1) Von der Tourismusbeitragspflicht sind freigestellt:
- a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
 - b) Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und –söhne, Schwägerinnen und Schwäger von Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
 - c) in Ausübung ihres Dienstes oder Berufs vorübergehend Anwesende, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen bzw. die Benutzung der Einrichtungen zu den Aufgaben im Rahmen ihrer Tätigkeit gehört.
 - d) Kranke, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, dass sie ihre Unterkunft nicht verlassen können, für die Dauer der physischen Verhinderung und Kranke, die aufgrund psychischer Krankheiten zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen nicht in der Lage sind.
 - e) Teilnehmer an Tagungen, Kongressen und gleichartigen Veranstaltungen, sofern die Veranstaltung vor Eintreffen der Teilnehmer im Gemeindegebiet bei der Gemeinde Scharbeutz angemeldet wird und soweit die Tagungsteilnehmer die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
- (2) Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Tourismusbeitragspflicht sind von dem Berechtigten nachzuweisen.
- (3) Gästekarten von anderen Ferienorten in Schleswig-Holstein haben für einen Tag Gültigkeit. Die „OstseeCard“ ist an der gesamten Ostseeküste Schleswig-Holsteins für die Dauer des Aufenthaltes gültig.

§ 4 Abgabemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich, vorbehaltlich der Pauschalierungsgründe gemäß Absatz 2, die Zahl der Tage des Aufenthaltes im Sinne des § 2, unterschieden nach den Zeiträumen:
- | | | | |
|-------------------|--------|---|--------|
| a) Nebensaison | 01.01. | – | 14.03. |
| b) Zwischensaison | 15.03. | – | 14.05. |
| c) Hauptsaison | 15.05. | – | 14.09. |
| d) Zwischensaison | 15.09. | – | 31.10. |
| e) Nebensaison | 01.11. | – | 31.12. |

des Jahres. An- und Abreisetag gelten als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird.

- (2) Die Zahl der Aufenthaltstage wird, unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer, auf 28 Tage der Hauptsaisonzeit pauschaliert (Jahrespauschale), wenn der Tourismusbeitragspflichtige

a) einen entsprechenden Antrag stellt oder

b) Eigentümer, Miteigentümer oder sonstiger Dauernutzungsberechtigter einer Wohnungseinheit im Gemeindegebiet oder dessen mit ihm in einem Haushalt lebender Familienangehöriger oder einem Ehegatten bzw. Lebenspartner im Sinne des § 2 Absatz 2 Gleichgestellter ist. Der Tourismusbeitragspflichtige ist verpflichtet, diese Voraussetzungen der Erhebungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Bereits erbrachte, nach Maßgabe des Absatzes 1 bemessene Tourismusbeitragszahlungen werden angerechnet.

§ 5 Abgabesatz

- (1) Der Abgabesatz je Aufenthaltstag beträgt einschließlich der Mehrwertsteuer, vorbehaltlich der Ermäßigungen des § 6, für die Zeit vom

		<u>Ostseebäder</u>	<u>Erholungsort</u>
a) Nebensaison	01.01. – 14.03.	0,50 €	0,50 €
b) Zwischensaison	15.03. – 14.05.	1,50 €	1,00 €
c) Hauptsaison	15.05. – 14.09.	2,80 €	2,00 €
d) Zwischensaison	15.09. – 31.10.	1,50 €	1,00 €
e) Nebensaison	01.11. – 31.12.	0,50 €	0,50 €
f) Jahres-„OstseeCard“		78,40 €	56,00 €

- (2) Tagesgäste, die ausschließlich den Strand benutzen, zahlen eine Tages-OstseeCard. Diese ist bei den Strandkorbvermietern oder Tages-OstseeCard-Automaten zu erwerben. Die Höhe der Tages-OstseeCard beträgt pro Tag und tourismusbeitragspflichtige Person:

Hauptsaison	3,00 €
ab 15:00 Uhr ermäßigt	1,60 €

Die Tages-OstseeCard gilt nur an dem Tag, an dem sie erworben wurde. Die Strandkorbvermieter oder deren Beauftragte sind zur Kartenkontrolle sowie zur Ausgabe von Tages-OstseeCards berechtigt.

- (3) Tagesgäste, die am Strand von den Kontrolleurinnen oder Kontrolleuren der Gemeinde Scharbeutz ohne gültige Tages-OstseeCard angetroffen werden, zahlen 5,00 € Nachlöse.
- (4) Das Wandern entlang der Wasserlinie des Strandgebietes ist ohne Entrichtung eines Tourismusbeitrages oder einer Tages-OstseeCard gestattet.
- (5) Ortsfremde Eigentümer oder Besitzer von Wohneinheiten (Wohnhaus, Sommerhaus, Ferienhaus, Wochenendhaus, Wohnung, Appartement, etc.) sowie deren Familienangehörige haben unabhängig von der Dauer ihres Aufenthaltes

den Jahrestourismusbeitrag gemäß § 4 Absatz 2 zu entrichten, wenn das Eigentum oder der Besitz im laufenden Jahr mindestens 4 Monate bestanden hat und sie sich im Erhebungsgebiet aufgehalten haben oder aufhalten werden.

§ 6 Ermäßigungen

- (1) Teilnehmer an Sammelreisen und Betriebsausflügen (ab 20 Personen) erhalten auf vorherigen Antrag durch den Vermieter bei der Gemeinde Scharbeutz eine Ermäßigung des Tourismusbeitrages in Höhe von 60 %.
- (2) Den Trägern von Sozialhilfe, den Pflicht- und Ersatzkrankenkassen, den Versicherungsanstalten, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen sowie Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts wird auf vorherigen Antrag bei der Gemeinde Scharbeutz für die von ihnen verschickten Personen eine Vergünstigung von 60 % gewährt.
- (3) Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von mindestens 80 % und mehr nachweisen, erhalten eine Ermäßigung von 50 %. Eine nachweislich erforderliche Begleitperson, die durch den Eintrag „B“ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt ist, sind vom Tourismusbeitrag befreit.
- (4) Kommen mehrere Ermäßigungsgründe in Betracht, so wird die Ermäßigung auf höchstens 60 % begrenzt.

Anträge auf Ermäßigung des Tourismusbeitrages sind mit Begründung schriftlich vor Ankunft in der Gemeinde bei der Gemeinde Scharbeutz zu stellen. Der Wohnungsgeber ist nicht berechtigt, Ermäßigungen zu gewähren.

§ 7 Entstehungszeitpunkt und –fälligkeit der Abgabeschuld

- (1) Die Tourismusbeitragsschuld entsteht mit dem Eintreffen im Gemeindegebiet. Sie ist eine Bringschuld und ist beim Wohnungsgeber, Verwalter oder Beauftragten, spätestens am Tage nach dem Eintreffen im Gemeindegebiet zu entrichten.
- (2) Wer die Entrichtung des Tourismusbeitrages nicht durch Vorlage einer gültigen OstseeCard nachweisen kann oder nicht auf andere Weise glaubhaft machen kann, hat den Tourismusbeitrag nachzuentrichten. Kann der Tourismusbeitragspflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthalts nicht nachweisen und auch nicht glaubhaft machen, kann die Gemeinde Scharbeutz die Aufenthaltsdauer gem. § 162 AO schätzen und den Tourismusbeitrag nach der bei Antreffen geltenden Saisonkategorie (§ 4 Abs. 1 a-e) berechnen.

Dasselbe gilt im Falle der Haftung durch den Unterkunftsgeber (§10 Abs. 4), sofern dieser nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer des/der Tourismusbeitragspflichtigen durch Abgabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheins nachweisen kann.

- (3) Bei den Pflichtigen, bei denen der Tourismusbeitrag nach § 4 Abs. 2 (Jahrestourismusbeitrag) zu bemessen ist, entsteht die Abgabe am 01.01. eines

jeden Jahres und wird durch schriftlichen Veranlagungsbescheid festgesetzt. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides fällig.

§ 8 OstseeCard

- (1) Bei Zahlung des Tourismusbeitrages erhält der Gast vom Unterkunftsgeber nebst Quittung die OstseeCard als Gästekarte, die den Tag der Ankunft enthält und auch den Tag der – voraussichtlichen – Abreise enthalten muss. Diese Karte ist nicht übertragbar. Die Gültigkeit beträgt maximal 28 Tage.
- (2) Abgabepflichtige, deren Tourismusbeitrag nach § 4 Abs. 2 pauschal bemessen wird, erhalten eine Jahres-„OstseeCard“. Jahreskarten werden mit einem von der/dem Tourismusbeitragspflichtigen kostenlos zu stellenden Lichtbild (Portrait der/des Tourismusbeitragspflichtigen in Passbildgröße) vom Tourismus-Service ausgestellt und haben jeweils eine Gültigkeit für ein Kalenderjahr.
- (3) Die „OstseeCard“ berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die Jahres-„OstseeCard“ für das gesamte laufende Kalenderjahr zur freien oder vergünstigten Inanspruchnahme des Angebotes an kommunalen Kur- und Erholungseinrichtungen und im Rahmen der vom Tourismus-Service Scharbeutz durchgeführten Veranstaltungen. Die OstseeCard ist beim Betreten dieser Einrichtungen und Besuch der Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitern oder Beauftragten der Gemeinde Scharbeutz auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die „OstseeCard“ ohne Ausgleichsleistung eingezogen.
- (4) Bei Verlust der „OstseeCard“ werden Ersatzkarten von der Gemeinde Scharbeutz ausgestellt.
- (5) Die OstseeCard und Jahres-„OstseeCard“ sind Wertmarken im abgabenrechtlichen Sinne.

§ 9 Rückzahlungen vom Tourismusbeitrag

- (1) Jahrestourismusbeitragspflichtige, bei denen der Tourismusbeitrag nach § 4 Abs. 2 Buchst. b) zu bemessen ist, werden bei Jahresbeginn durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid zur Abgabentrachtung herangezogen. Die Fälligkeit dieser Forderung ergibt sich aus § 7 Abs. 3. Der gezahlte Jahrestourismusbeitrag wird erstattet, wenn der Pflichtige dies bis zum 31. Januar des Folgejahres beantragt und er nachweist, dass er während des gesamten abgelaufenen Jahres dem Gemeindegebiet ferngeblieben ist. Erfolgt ein Verkauf des Objektes vor dem 30.04. eines Jahres, wird der Tourismusbeitrag anteilig erstattet.
- (2) Die übrigen Abgabepflichtigen, sofern sie nicht Jahres-„OstseeCard“-Inhaber nach § 4 Abs. 2 Buchst. b) sind, erhalten im Falle des vorzeitigen Abbruchs ihres vorgesehenen Aufenthaltes den nach Tagen berechneten zu viel gezahlten Tourismusbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Karteninhaber gegen Rückgabe der „OstseeCard“ und eine schriftliche Bescheinigung des

Wohnungsgebers. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt mit Ablauf von einem Monat nach der Abreise.

Auf Ersatz-„OstseeCards“, Jahres-„OstseeCards“ und Tages-„OstseeCards“ werden keine Rückzahlungen vorgenommen.

- (3) Tourismusbeiträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.

§ 10

Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber

- (1) Unterkunftsgeber im Sinne dieser Vorschrift sind:
- a) Vermieter von Fremdenzimmern jeder Art sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte;
 - b) Eigentümer oder sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohnungseinheiten sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte, sofern sie die Unterkunft Dritten zur Nutzung überlassen;
 - c) Betreiber von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder um sonstige Grundstücke, die für denselben Zweck zur Verfügung gestellt werden, handelt, sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte;
 - d) Leiter von Heimen wie Jugendherbergen, Jugendheimen, Kinderheimen und Kinderkurheimen sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte.
- (2) Jede die Personen oder die Anschrift des Unterkunftsgebers betreffende Veränderung ist dem Tourismus-Service Scharbeutz schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.
- (3) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, jeder von ihm aufgenommenen tourismusbeitragspflichtigen Person ab 18 Jahren eine „OstseeCard“ auszuhändigen und unter Verwendung der von der Gemeinde Scharbeutz kostenlos zur Verfügung gestellten Meldescheine, durch den Gast den An- und Abreisetag und die Heimatanschrift eintragen zu lassen und die für die Gemeinde Scharbeutz bestimmte Kopie innerhalb von fünf Werktagen bei der Gemeinde Scharbeutz einzureichen. Darüber hinaus sind im Meldeschein die Bezeichnung des Unterkunftsgebers, Anschrift und ggf. Wohnungsnummer der Beherbergungsstätte (Wohnung) einzutragen.

Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der „OstseeCard“ durch seine Unterschrift zu bestätigen.

Bei einer Datenerfassung über das Onlinemeldeverfahren wird der Meldepflicht dadurch entsprochen, dass die Datenübermittlung unverzüglich, spätestens am Folgetag nach Ankunft des Gastes an die Gemeinde Scharbeutz erfolgt.

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren erhalten auf Wunsch für eine Gebühr von 1,00 € eine eigene „OstseeCard“.

- (4) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, für die von ihm ausgehändigte „OstseeCard“ den Tourismusbeitrag zu errechnen, diesen vom Gast einzuziehen und nach Aufforderung durch die Gemeinde Scharbeutz innerhalb von zwei Wochen an die Gemeinde kostenfrei abzuführen oder aber der Gemeinde Scharbeutz die Ermächtigung zum Lastschriftverfahren zu erteilen.
- (5) Jeder Unterkunftsgeber haftet gesamtschuldnerisch im Rahmen der ihm nach Absätzen 2 und 3 obliegenden Pflichten für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Tourismusbeitrages an die Gemeinde Scharbeutz.

Weigert sich der Tourismusabgabepflichtige, den Tourismusbeitrag zu zahlen, so kann sich der zur Einziehung und Abführung Verpflichtete nur durch die unverzügliche Unterrichtung der Gemeinde Scharbeutz von seiner Haftung befreien. Dabei sind Namen und Anschrift der Tourismusbeitragspflichtigen anzugeben.

- (6) Jeder Unterkunftsgeber hat diese Satzung für die von ihm aufgenommenen Personen sichtbar auszulegen.
- (7) Jeder Unterkunftsgeber, ihre ortsansässigen Bevollmächtigten oder Beauftragten haben einen Belegungsplan als Gästeverzeichnis zu führen, in den alle Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. In den Belegungsplan sind Name bzw. Bezeichnung des Unterkunftsgebers, Anschrift und ggf. Wohnungsnummer der Beherbergungsstätte (Wohnung), Name, Vorname, Heimatanschrift der angereisten Gäste sowie Altersangaben, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, An- und Abreisetag und die Nummer der ausgegebenen „OstseeCard“ einzutragen. Der Belegungsplan ist den mit amtlicher Vollmacht Beauftragten der Gemeinde Scharbeutz bei Kontrollen vorzulegen oder auf Anforderung zu übersenden. Zur Einziehung bzw. zur Zahlung verpflichtete Personen haben über alle Fragen, die die Entrichtung des Tourismusbeitrages betreffen, Auskunft zu erteilen. Für die Aufbewahrung des Belegungsplanes gelten die Vorschriften des § 147 AO. Wird kein Belegungsplan eingereicht, so ist die Gemeinde berechtigt, eine Schätzung gemäß § 162 AO vorzunehmen. Dabei ist insbesondere die durchschnittliche Vermietung und Aufenthaltsdauer anhand von Vergleichsobjekten zu berücksichtigen.
- (8) Die von der Gemeinde Scharbeutz kostenlos ausgegebenen „OstseeCards“ und Meldescheine sind lückenlos nachzuweisen. Verschriebene Karten sind unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben. Nicht genutzte Meldescheine und OstseeCards sind auf Anforderung zurückzugeben. Nicht zurückgegebene Meldescheine und OstseeCards werden dem Unterkunftsgeber in Rechnung gestellt. Die Gemeinde ist berechtigt, eine Schätzung gem. § 162 AO vorzunehmen. Dabei wird pro OstseeCard die durchschnittliche Aufenthaltsdauer gemäß der wirtschaftlichen Vorjahreskennzahlen des Tourismus-Service Scharbeutz multipliziert mit dem Tagessatz der Hauptsaison.
- (9) Eigentümer und Besitzer von Wohngelegenheiten im Sinne von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 b) sind verpflichtet, die notwendigen Daten für die Festsetzung der Tourismusbeiträge ihrer tourismusbeitragspflichtigen Familienmitglieder und der diesen Familienmitgliedern gleichgestellten Personen, insbe-

sondere die vollständigen Namen und Geburtsdaten dem Steueramt der Gemeinde Scharbeutz schriftlich mitzuteilen.

- (10) Die Anmeldung nach Absatz 3 ersetzt nicht die Erfüllung der Meldepflicht nach dem Meldegesetz gegenüber der Meldebehörde.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 13 Absatz 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG –) vom 9. Februar 2000 (GVObI. Schl.-H. 2000, S.169) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
- a) den an die Gemeinde Scharbeutz von den Vermietern, Mietern und Maklern übermittelten Durchschriften der von diesen ausgestellten Meldescheinen;
 - b) den nach den Vorschriften des Landesmeldegesetzes der Gemeinde und der Gemeinde Scharbeutz bekannt gewordenen Daten aus der An- und Abmeldung der Gäste;
 - c) der Überprüfung der Vermietungsbetriebe durch besonders beauftragte Mitarbeiter der Gemeinde Scharbeutz diesen Mitarbeitern bekannt gewordenen Daten;
 - d) den bei der Gemeindeverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Scharbeutz;
 - e) den bei der Gemeindeverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Tourismusabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Scharbeutz;
 - f) den bei der Gemeindeverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Grundsteuer nach dem Grundsteuergesetz

erheben.

Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.

- (2) Die Gemeinde ist befugt, die bei den Betroffenen und den Unterkunftsgebern im Sinne des § 10 Absatz 10 und 11 erhobenen Daten und die nach Absatz 1 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.
- (3) Die Gemeinde Scharbeutz behält sich das Recht vor, sofern es auf dem Meldeschein nicht widerrufen wird, personenbezogene Daten nur zu eigenen Zwecken (Marketing), nicht für Dritte zugänglich, zu nutzen.

- (4) Datenverarbeitende Stelle ist die Gemeinde Scharbeutz. Der Tourismus-Service Scharbeutz wird ausschließlich im Wege der Auftragsdatenverarbeitung für die Gemeinde Scharbeutz tätig und verfügt über keine eigenen Befugnisse zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetz (KAG) handelt, wer nicht gerechtfertigte Tourismusbeitragsvorteile erschleicht oder vorsätzlich oder leichtfertig als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen bewirkt, dass Tourismusbeiträge verkürzt oder Tourismusbeitragsvorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 1 KAG handelt ferner, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt oder Dritten überlässt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder seiner Auskunftspflicht gemäß § 10 Absatz 2 dieser Satzung nicht nachkommt und dadurch ermöglicht, dass Tourismusbeiträge verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 18, Abs. 2, Nr. 2 des KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Unterkunftsgeber oder dessen ortsansässiger Bevollmächtigter entgegen § 10 dieser Satzung
1. aufgenommene Personen, auch wenn sie von der Zahlung des Tourismusbeitrages befreit sind oder befreit werden können, nicht innerhalb von 5 Tagen bei der Gemeinde Scharbeutz mit dem vorgeschriebenen Meldevordruck anmeldet;
 2. den Tourismusbeitrag von den Gästen nicht oder nicht vollständig einzieht;
 3. eingezogene Tourismusbeiträge verspätet an die Gemeinde Scharbeutz abführt;
 4. seiner Mitteilungspflicht nach § 10 Absatz 5 Satz 2 nicht nachkommt;
 5. die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbetrages und einer Strandbenutzungsgebühr für die Gäste nicht sichtbar auslegt;
 6. den vorgeschriebenen Belegungsplan als Gästeverzeichnis nicht oder nicht ordnungsgemäß führt,
 7. den Beauftragten der Gemeinde Scharbeutz die Einsichtnahme in den Belegungsplan verweigert oder falsche Auskünfte erteilt;
 8. den Verbleib der erhaltenen Meldescheine bzw. OstseeCards nicht lückenlos nachweist;
 9. verschriebene Meldescheine bzw. OstseeCards nicht unverzüglich zurück gibt;

10. nicht genutzte Meldescheine und OstseeCards auf Anforderung nicht zurück gibt;
11. die Meldescheine unvollständig ausfüllt.
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 2600,00€, Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.
- (5) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in zwei Jahren.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Gemeinde Scharbeutz vom 01.12.2012 inkl. aller Nachträge außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Scharbeutz, den 14.12.2017

Gemeinde Scharbeutz
Der Bürgermeister

(Siegel)

gez. Owerien
Bürgermeister